

# Satzung des Vereins "Radsportgemeinschaft Ansbach"

## §1

Der Verein führt den Namen "Radsportgemeinschaft Ansbach" (e.V.) - kurz RSG Ansbach genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## §2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des Bayerischen Radsportverbandes e.V. und des Bund Deutscher Radfahrer e.V. und erkennt deren Satzung an.

## §3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## §4

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

## §5

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## §6

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.

- a) Die Austrittserklärung ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß schriftlich erfolgen.
- b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht über einen Zeitraum von zwei Jahren trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß.

## §7

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

## §8

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Tätigkeit der Vorstände ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussesgegenstandes bedarf es nicht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## §9

Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) dem Vereinsvorstand,
- b) den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitarbeit bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein weiteres Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Er tagt wenigstens einmal je Vierteljahr.

Dem Vereinsausschuß gehören als Beiräte an:

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| der Geschäftsführer,   | die Fachwarte für |
| der Schriftführer,     | - Radwandern      |
| der sportliche Leiter, | - Radtouristik    |
| der Jugendleiter,      | - Triathlon       |
|                        | - Mountainbike    |
|                        | - Radrennsport    |

Weitere Beiräte können berufen werden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §10

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Beiräte, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, wählt jährlich zwei Kassenprüfer und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie beschließt insbesondere über Anträge in der Mitgliederversammlung, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen geschehen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §11

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Hierzu muß der Vorstand zustimmen.  
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## §12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

## §13

Die Auflösung kann nur mit 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4 - Stimmenmehrheit notwendig.

Das verbleibende Vereinsvermögen muß dem Satzungssinn entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Im Zweifelsfall verfällt es zugunsten des Bayerischen Radsportverbandes oder bei dessen Ablehnung an den BLSV.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Gleiches gilt bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

## §14

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Satzungen des BDR, des BRV, bzw. des BLSV.

Ort und Tag der Errichtung: Ansbach, 30.05.1981

Satzungsänderung:

§ 8 u. § 9 mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 18.03.1994